

Unter der Überschrift „Mehr Biss für die Finanzaufsicht“ haben am 7.10.2020 Bundesfinanzminister *Olaf Scholz* und Bundesjustizministerin *Christine Lambrecht* auf einer Pressekonferenz den Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte erläutert, der nach dem Wirecard-Skandal entwickelt und jetzt vom Bundeskabinett diskutiert wurde. Einige der wichtigsten Punkte sind: Das Bilanzkontrollverfahren soll dahingehend reformiert werden, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) „künftig mehr Kompetenzen und Durchgriffsrechte gegenüber Unternehmen“ erhält. Bei Anlass- und Verdachtsprüfungen soll die BaFin dann allein zuständig sein und personell, finanziell und technisch hinreichend dafür ausgestattet werden. Bei Routineprüfungen soll das bisherige zweistufige Prüfverfahren einer privat rechtlich organisierten Prüfstelle für Rechnungslegung und der BaFin als behördlicher Instanz beibehalten werden. Die Prüfstelle würde dabei aber „enger an die BaFin angebunden“ und hätte umfangreiche Berichts- und Auskunftspflichten gegenüber der BaFin. Zur Stärkung der Unabhängigkeit der Abschlussprüfer soll die auch in der EU-Regelung enthaltene Höchstlaufzeit für Abschlussprüfermandate von zehn Jahren eingeführt werden (bislang 24 Jahre). Darüber hinaus ist bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (public interest entities – PIE) eine strikere Trennung von Prüfung und Beratung vorgesehen. Eine weitere Maßnahme soll in der Verschärfung der zivilrechtlichen Haftung von Abschlussprüfern bestehen. So sollen die Haftungshöchstgrenze bei grober Fahrlässigkeit abgeschafft und die Haftungshöchstgrenze bei der Prüfung von PIE deutlich angehoben werden. Schließlich ist eine Verschärfung des Bilanzstrafrechts geplant: Der „falsche Bilanzzeit“ soll zu einem eigenen Straftatbestand werden, und es soll Strafverschärfungen für den Fall geben, dass der Abschlussprüfer ein unrichtiges Testat erteilt. In den PIE soll der Aufsichtsrat gestärkt werden und obligatorisch einen Prüfungsausschuss installieren, der im Unternehmen weitgehende Auskunftsrechte erhält. *Scholz* betonte, dass die Arbeit an den entsprechenden Gesetzentwürfen schon weit fortgeschritten sei, sodass in nicht allzu langer Zeit mit einer Einbringung in den Bundestag zu rechnen ist.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IFRS-Stiftung: Diskussionspapier zu einem separaten Board für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

-tb- Die Treuhänder der IFRS-Stiftung haben ein Konsultationspapier veröffentlicht, um die Nachfrage nach globalen Nachhaltigkeitsstandards zu bewerten und, falls die Nachfrage hoch ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang die Stiftung zur Entwicklung solcher Standards beitragen kann. Angesichts des stärkeren Schwerpunkts auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten, der Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der zunehmenden Forderungen nach einer Standardisierung dieser Berichterstattung bittet der Board nun die Interessenvertreter um Beiträge zur Notwendigkeit globaler Nachhaltigkeitsstandards und um Unterstützung für die Stiftung, damit sie bei der Entwicklung solcher Standards eine führende Rolle spielen kann. Das Konsultationspapier kann bis zum 31.12.2020 kommentiert werden. Die zugehörige Pressemitteilung ist unter <https://www.ifrs.org> veröffentlicht.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

EFRAG: Entwurf einer Übernahmeempfehlung von IFRS 17

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) berät sowohl über ihre Bewertung von IFRS 17 anhand der technischen Kriterien in der EU als auch über die Bewertung, ob IFRS 17 dem europäischen Gemeinwohl dient. Die EFRAG hat diesbezüglich einen Entwurf eines Empfehlungsschreibens zur Übernahme und eine separate Aufforderung zur Stellungnahme bezüglich der Übernahme von IFRS 17 „Versiche-

rungsverträge“ zur Anwendung in der EU in Bezug auf die Änderungen von Juni 2020 herausgegeben. Kommentare werden bis zum 29.1.2021 via www.efrag.org erbeten.

➔ Weitere Informationen dazu finden Sie auch unter www.drsc.de.

DRSC: Stellungnahme zu IASB ED/2019/7

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat am 30.9.2020 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2019/7 „General Presentation and Disclosures“ an den IASB übermittelt. Darin unterstützt es ausdrücklich die Zielsetzung des IASB, die Vergleichbarkeit in der Berichterstattung der Leistung eines Unternehmens (durch die Vorgabe einer neuen Struktur und die Einführung von Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie Angaben zu sog. Management Performance Measures) sowohl im Zeitablauf als auch im Unternehmensvergleich zu verbessern. Ungeachtet dieser grundsätzlichen Unterstützung weist es jedoch in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Vorschläge in Teilen:

– wahrscheinlich nicht zum gewünschten Ergebnis führen werden, da die Anforderungen nicht hinreichend klar genug formuliert sind, um verständlich, prüfbar und durchsetzbar zu sein und zu einer konsistenten Anwendung beizutragen,
– auf falschen oder unvollständigen Annahmen darüber beruhen, was die gegenwärtigen IT-Systeme und -Landschaften in den Unternehmen im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit und -generierbarkeit leisten können und was nicht, was möglicherweise zu einer wesentlich anderen Kosten-Nutzen-Bewertung einzelner Vorschläge führt,

– wahrscheinlich zu einer besseren Vergleichbarkeit der Gewinn- und Verlustrechnung führen werden, allerdings um den Preis einer Beeinträchtigung der Verständlichkeit dahingehend, dass keine gleichlaufenden Änderungen an IAS 7 „Statement of Cash Flows“ vorgeschlagen werden, obgleich eine Angleichung des Ausweises in der Kapitalflussrechnung an Gewinn- und Verlustrechnung möglich und, wie wir meinen, gerechtfertigt und angemessen wäre.

Einzelheiten können der DRSC-Stellungnahme entnommen werden, die auf der Website des DRSC abrufbar ist.

(www.drsc.de)

DRSC: Öffentliche Diskussionsveranstaltungen zum DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“

Das DRSC lädt unter Einbindung von Vertretern des International Accounting Standards Board (IASB) und der EFRAG zu zwei alternativen, jeweils vierstündigen öffentlichen Diskussionsveranstaltungen ein. Gegenstand der Veranstaltung ist das IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“ (BB 2020, 809). Die Veranstaltungen möchte das DRSC nutzen, um mit Ihnen über die vorläufigen Positionen der beteiligten Standardsetzer zu diskutieren. Zudem sucht es den Austausch zu Ihrer Sichtweise auf die im Diskussionspapier vorgeschlagenen Änderungen und vorläufigen Entscheidungen des IASB. Interessenten können sich an einem der zwei alternativen Termine beteiligen: 23.10.2020 von 12.30–17 Uhr oder 2.11.2020 von 10–15 Uhr. Die Veranstaltungen finden *in deutscher Sprache* und aufgrund der COVID-19-bedingten Einschränkungen web-ba-